

2. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Barth
(Abwasserbeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 7, 9, 10, 12 und 12 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Barth (Abwasserbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

*(1) Beitragssatz I
für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen
Schmutzwasserbeseitigung beträgt* *4,28 €/m² SBF*

2. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

*(2) Beitragssatz II
für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen
Niederschlagswasserbeseitigung* *6,89 €/m² NBF*

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Barth, 14.12.2017

Dr. Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 14.12.2017

Dr. Kerth
Bürgermeister

